

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Gemeinschaftskrankenhäusern e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Herdecke und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetter (Ruhr) eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur
 - c. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - d. die Mittelbeschaffung für die Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke gemeinnützige GmbH.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftsskrankenhauses Herdecke und verwandter Einrichtungen zum Wohle kranker und hilfsbedürftiger Menschen. Ziel des Vereins ist, durch die anthroposophische Welt- und Menschenerkenntnis zu einer Erweiterung der Medizin, Pflege und künstlerischen Therapie sowie deren Sozialgestalt beizutragen. Er fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Wissenschaft und Forschung in allen Bereichen der Einrichtungen.
 - b. die Förderung kultureller Veranstaltungen sowie kultureller Angebote im Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke.
- 3) Anliegen des Vereins ist es, durch die Vereinsmitgliedschaft und durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit, durch Fachtagungen, Veranstaltungen, Vorträge, Seminare, Patientenschulungen und vergleichbare Tätigkeiten, immer mehr Menschen die Gelegenheit zu geben, im Dialog mit einer aus Anthroposophie erweiterten Heilkunst, Therapie und Pflege zeitgemäße

Antworten auf medizinische und soziale Herausforderungen sowie entsprechende Hilfs- und Versorgungsstrukturen kennen zu lernen und an ihrer Entwicklung teilzunehmen.

- 4) Zur Verwirklichung seiner Ziele beteiligt sich der Verein als Gesellschafter an der in Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH begründeten Trägergesellschaft des gemeinnützigen Gemeinschaftskrankenhauses in Herdecke.

Zur Verwirklichung seiner Ziele ist der Verein ferner beteiligt bei der Bestellung des Stiftungsvorstands der Gemeinnützigen Stiftung zur Entwicklung von Gemeinschaftskrankenhäusern, ebenfalls mit Sitz in Herdecke.

Zur Verwirklichung seiner Vereinsziele kann sich der Verein in geeigneter Form an weiteren Einrichtungen beteiligen, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig sind.

- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die für die Ziele des Vereins tätig sein oder sie fördern und unterstützen wollen.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund schriftlicher Beitritts-erklärungen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch 3/4-Beschluss aller Mitglieder des Trägerkreises (§ 6 der Satzung), jedoch erst nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Nicht anwesende Mitglieder des Trägerkreises können einem solchen Beschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nachträglich schriftlich zustimmen.

- 4) Mitglied kann nicht sein, wer nicht nur vorübergehend Gesellschafter der Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke gemeinnützige GmbH ist oder trotz Aufforderung des Vorstandes seine Beteiligung an dieser GmbH nicht auf diesen Verein überträgt.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

**§ 5
Vorstand**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er bestellt gemäß Stiftungssatzung der Gemeinnützigen Stiftung zur Förderung von Gemeinschaftskrankenhäusern zwei Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung, die zugleich Mitglied des Vorstandes oder Trägerkreises des Vereins sein können, nicht aber deren Weisungen unterliegen. Die Bestellung soll spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit erfolgen.

Der Vorstand vertritt den Verein in der Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Trägergesellschaft des Gemeinschaftskrankenhauses in Herdecke.

- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Trägerkreises (§ 6 der Satzung) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie können zugleich Mitglied des Trägerkreises sein.

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann durch den Trägerkreis aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

Beschlüsse über Wahlvorschläge in den Vorstand und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Trägerkreises.

- 3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen gemäß § 26 BGB. Der Trägerkreis kann im Einzelfall die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- 4) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, erfolgen Beschlüsse des Vorstandes bis zur Neuwahl des Vorstandes oder eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder, die auch die Geschäfte des Vereins fortführen.

- 5) ‚Der Vorstand bleibt über den Berufszeitraum hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist‘.
- 6) Im Übrigen gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Trägerkreis eine Geschäftsordnung selbst.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen.
- 8) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

**§ 6
Trägerkreis**

- 1) Der Trägerkreis fördert durch seine Anregungen die Tätigkeit des Vorstandes des Vereins und des Stiftungsvorstands der Gemeinnützigen Stiftung zur Entwicklung von Gemeinschaftskrankenhäusern.

Beschlussfassungen zur operativen Führung von Einrichtungen der Gemeinnützigen Stiftung zur Entwicklung von Gemeinschaftskrankenhäusern und Weisungen an den Vorstand des Vereins oder den Stiftungsvorstand gehören nicht zu den Aufgaben des Trägerkreises.

Der Trägerkreis berichtet mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung über seine Arbeit und wird auch im Übrigen die Ergebnisse seiner Tätigkeiten in geeigneter Weise den Mitgliedern des Vereins zugänglich machen.

- 2) Der erste Trägerkreis besteht aus den Mitgliedern des Trägerkreises des Vereins Gemeinnütziger Verein zur Entwicklung von Gemeinschaftskrankenhäusern e.V. (VR 54 Amtsgericht Wetter/Ruhr). Er hat mindestens fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Trägerkreises sollen Vereinsmitglieder und in besonderer Weise geeignet sein, die Ziele des Vereins in ideeller, rechtlich-sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern und zu unterstützen. An den Sitzungen des Trägerkreises nehmen in der Regel mindestens ein Mitglied des Vorstandes und auf Einladung mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes der Gemeinnützigen Stiftung zur Entwicklung von Gemeinschaftskrankenhäusern ohne Stimmrecht teil.
- 3) Neue Mitglieder des Trägerkreises werden durch Zuwahl (Kooptation) des Trägerkreises bestimmt. Das Vorschlagsrecht der Vereinsmitglieder für die Zuwahl in den Trägerkreis durch den Trägerkreis selbst bleibt unberührt. Durch den Trägerkreis hinzugewählte Mitglieder müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung von dieser mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden, bevor sie Stimmrecht in dem Trägerkreis erhalten.

Alle fünf Jahre müssen die Mitglieder des Trägerkreises durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Soweit Bestätigungen nicht erfolgen und die Mindestzahl der Trägerkreismitglieder dadurch unterschritten wird, hat der Trägerkreis und erforderlichenfalls der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge zu machen, die die Zustimmung der Mitgliederversammlung finden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Trägerkreis im Amt.

- 4) Der Trägerkreis trifft sich mindestens zu vier Sitzungen im Jahr. Er beschließt einmütig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sollte eine einmütige Entscheidung im Einzelfall nicht möglich sein, so entscheidet der Trägerkreis mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 5) Ein Ausscheiden aus dem Trägerkreis erfolgt auf eigenen Wunsch des Trägerkreismitgliedes oder durch Abstimmung mit 3/4 Mehrheit aller Trägerkreismitglieder. Nicht anwesende Mitglieder des Trägerkreises können einem solchen Beschluss innerhalb von vier Wochen nachträglich schriftlich zustimmen. Wird über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Trägerkreis beraten, darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- 6) Im Übrigen gibt sich der Trägerkreis eine Geschäftsordnung selbst.

**§ 7
Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Trägerkreis dies mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beantragt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll von dem Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Post gegeben werden. Ersatzweise erfolgen Einladungen zu Mitgliederversammlungen von denjenigen, die sie satzungsgemäß beantragt haben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlungen werden von einer vom Vorstand bestimmten Persönlichkeit geleitet. Vor Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt deren Leiter einen Schriftführer.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Ist die notwendige Zahl der Mitglieder nicht zur Versammlung erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf diese Sachlage ist bei einer erneuten Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der vorherigen Beratung im Vorstand und Trägerkreis und der Beschlussfassung im Trägerkreis.

- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Trägerkreis;
 - jährliche Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Trägerkreises;
 - Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge;
 - Bestätigung der Mitglieder des Trägerkreises (§ 6 Abs. 3 der Satzung)
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Trägerkreises (§ 5 Abs. 2 der Satzung);
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Trägerkreises;

- Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden. Daneben kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins auch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn zuvor ein gleichlautender Beschluss des Trägerkreises mit 2/3 Mehrheit seiner gewählten Mitglieder gemeinsam mit dem Vorstand gefasst wurde. Nicht anwesende Mitglieder des Trägerkreises und des Vorstandes können dabei einem solchen Beschluss innerhalb von vier Wochen nachträglich schriftlich zustimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Stiftung zur Entwicklung von Gemeinschaftskrankenhäusern mit Sitz in Herdecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen oder Ergänzungen durch das Vereinsregister oder sonstige Behörden verlangt werden.

Herdecke, 12. September 2008

geändert am 10. November 2012

Zuletzt geändert 1. September 2021